


Ausfüllhinweise für die Umfrage zur Ausbildungsfinanzierung 2023

Zugang zum Online-Formular


Die Zugangsdaten (Link zum Online-Formular, Benutzerkennung und Passwort) werden der vom jeweiligen Krankenhaus gegenüber der BWKG-Geschäftsstelle benannten Ansprechperson für die Ausbildungsfinanzierung per E-Mail zur Verfügung gestellt. Zum Online-Formular „UMFRAGE ZUR AUSBILDUNGSFINANZIERUNG gemäß § 17a KHG“ gelangen Sie mit dem in der E-Mail angegebenen Link. Die Anmeldung erfolgt mit den ebenfalls in der E-Mail bereitgestellten Zugangsdaten (Benutzerkennung und Passwort).


In der darauffolgenden Listenansicht sind die Krankenhäuser aufgeführt, für welche die Ansprechperson für die Ausbildungsfinanzierung als zuständig benannt ist. Zur Bearbeitung der Eingaben für ein Krankenhaus klicken Sie auf das -Symbol (Eingabe ändern) neben dem Namen des jeweiligen Krankenhauses. Bitte haben Sie Geduld, während das Formular lädt; der Ladevorgang nimmt einige Zeit in Anspruch.

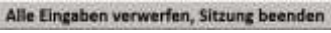
Ansprechpersonen, die für mehrere Krankenhäuser zuständig sind, bekommen systembedingt für jedes Krankenhaus eine E-Mail mit für alle Krankenhäusern identischen Zugangsdaten. Dabei ist gleichgültig, über welche E-Mail der Link angewählt wird; die Listenansicht enthält alle entsprechenden Krankenhäuser.

Allgemeine Ausfüllhinweise


Der Fragebogen wird über den **Standardbrowser** geöffnet. Korrekt dargestellt wird das Frageformular erfahrungsgemäß durch Mozilla Firefox, Microsoft Edge, Opera und Chrome. Nicht korrekt dargestellt wird er möglicherweise beispielsweise durch Lotus Notes.

Pflichteingaben sind mit einem -Symbol gekennzeichnet. Um Ihnen die Bearbeitung zu erleichtern und Fehleingaben zu vermeiden, sind, abhängig von den im Formular krankhausindividuell hinterlegten Angaben, nur die für Sie relevanten Fragen eingeblendet. Bitte melden Sie sich bei Tobias Beck (0711/25777-44 oder ausbildungsfonds@bwkg.de), wenn notwendige Eingaben nicht getätigt werden können; möglicherweise muss ein Item freigeschaltet werden.

Die Eingaben können über den Button  vor dem Verlassen des Formulars gesichert werden; somit ist eine Unterbrechung der Bearbeitung und Weiterarbeit zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit möglich. Eingefügte **Anhänge** bleiben möglicherweise **nicht** erhalten, sodass der Wirtschaftsprüfernachweis erst vor dem Absenden hochgeladen werden sollte.

Das Formular wird **ohne Speichern** der eingegebenen Daten verlassen, indem der Button  betätigt wird. Sie gelangen direkt zurück zur Listenansicht, in der Sie das Krankenhaus-Formular neu laden können.

Das **zeitgleiche** Bearbeiten eines Datensatzes durch mehrere Anwender sollte ausgeschlossen werden, da zeitgleich eingegebene Daten nicht übernommen werden.

Beim Versenden des Formulars über den Button  wird der Anwender auf nicht plausible oder fehlende Angaben hingewiesen.

Nach abgeschlossener Eingabe erhält die der BWKG benannte Ansprechperson für die Ausbildungsfinanzierung eine automatisch generierte Bestätigungs-E-Mail mit einem angehängten PDF-Formular, in dem die gegenüber dem Ausbildungsfonds gemachten Angaben dokumentiert sind.

Nach dem Versand der Daten ist eine Änderung **nicht mehr möglich**. Falls doch eine Änderung erforderlich sein sollte, setzen Sie sich bitte mit der BWKG-Geschäftsstelle unter ausbildungsfonds@bwkg.de oder 0711 25777-44 in Verbindung. Es ist eine gesonderte Freischaltung erforderlich.

Fragen 1 bis 4: Von allen Krankenhäusern zu beantworten

In der Kopfzeile der ersten Seite sind die Stammdaten des jeweiligen Krankenhauses hinterlegt. Darunter sind die Kontaktdaten der Ansprechperson für die Ausbildungsfinanzierung aufgeführt. Sofern diese Daten einer Aktualisierung bedürfen, nehmen Sie bitte Kontakt zur BWKG-Geschäftsstelle auf.

1. Allgemeines

Geben Sie an, ob Ihr Haus **im Jahr 2024** Berufe gemäß § 2 Nr. 1a KHG ausbildet (NICHT: Pflegeberuf).

2. Ist-Fallzahl 2020 zur Ermittlung des Einzahlerausgleichs 2020

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde, um eine Unterfinanzierung der Krankenhäuser aufgrund eines Fallzahleinbruchs zu vermeiden, unterjährig vom Mai bis einschließlich September ein erhöhter „Corona-Ausbildungszuschlag“ eingeführt. Somit wurden in 2020 drei unterschiedliche Ausbildungszuschläge abgerechnet. Um den Einzahlerausgleich berechnen zu können, muss je Ausbildungszuschlag die entsprechende Anzahl an abgerechneten Fällen im Formular eingetragen werden und per Jahresabschlussprüfennachweis testiert werden:

- Der vom 01.01.2020 bis einschließlich April abgerechnete kombinierte Ausbildungszuschlag 2020 in Höhe von **167,97 EUR** beinhaltet den § 17a KHG-Ausbildungszuschlag 2020 in Höhe von **134,25 EUR**
- Der von 01.05.2020 bis einschließlich September abgerechnete kombinierte Ausbildungszuschlag 2020 in Höhe von **373,27 EUR** beinhaltet den § 17a KHG-Ausbildungszuschlag 2020 in Höhe von **298,34 EUR**
- Der ab 01.10.2020 abgerechnete kombinierte Ausbildungszuschlag 2020 in Höhe von **50,00 EUR** beinhaltet den § 17a KHG-Ausbildungszuschlag 2020 in Höhe von **39,96 EUR**

Die Ausbildungszuschläge werden entsprechend dem Aufnahmedatum abgerechnet. D.h. bei einem Fall vom 01.01.2020 wird ein kombinierter Ausbildungszuschlag in Höhe von 167,97 EUR abgerechnet. Bei der Fallzählung sind alle voll- und teilstationären Fälle inklusive Überlieger nach 2021 einzu beziehen, für welche einer der o.g. Ausbildungszuschläge vereinnahmt wurde.

Auf Basis dieser Angabe wird im November 2023 der endgültige Einzahlerausgleich 2020 durchgeführt. Wie in BWKG-Mitteilung [479/2018](#) beschrieben, wird der Berechnung des endgültigen Einzahlerausgleichs 2020 die durch den Jahresabschlussprüfer bestätigte Ist-Fallzahl zugrunde gelegt. Davon abweichende Fallzahlen finden keine Berücksichtigung.

Der neue/aktualisierte Wirtschaftsprüfennachweis 2020 ist als PDF-Datei direkt in das Formular hochzuladen, vgl. Budget-unterlagen 2023 Anlage 5.3.2 (KHEntgG) bzw. 3.5 (BPfIV neue Fassung). Er kann ausnahmsweise nachgereicht werden, falls er bei Bearbeitung der Umfrage noch nicht vorliegt.

Der Wirtschaftsprüfernachweis bleibt nicht erhalten, wenn die Eingabe unterbrochen wird. Um ihn nicht mehrmals hochladen zu müssen, empfiehlt es sich, diesen erst vorm Versenden hochzuladen – daher ist die Hochlade-Funktion erst am Ende des Umfrageformulars zu finden.

3. Ist-Fallzahl 2022 zur Ermittlung des vorläufigen Einzahlerausgleichs 2022

Tragen Sie die Ist-Fallzahl(en) 2022 ein: Alle voll- und teilstationären Fälle inklusive Überlieger 2022/2023, für welche ein kombinierter Ausbildungszuschlag in Höhe von 207,60 EUR vereinnahmt wurde. Auf Basis dieser Angabe wird im November 2023 für alle Krankenhäuser der vorläufige Einzahlerausgleich 2022 durchgeführt.

Es bedarf keiner Testierung der Fallzahl 2022 für den vorläufigen Einzahlerausgleich.

4. Schätzung Fallzahlen zur Ermittlung des landesweiten Ausbildungszuschlags 2024

Zur Plausibilisierung des landesweiten Ausbildungszuschlags 2024 werden die Krankenhäuser zur Eingabe der Fallzahl 2023 aufgefordert. Diese muss nicht durch einen Jahresabschlussprüfer testiert werden. Zur Planung des landesweiten Ausbildungszuschlags 2024 wird um eine Einschätzung der voraussichtlichen Fallzahl im Jahr 2024 gebeten.

Es wird darum gebeten, dass eine konservativ (niedriger) geschätzte voraussichtliche Fallzahl 2024 angegeben wird. Eine Überschätzung der voraussichtlichen Fallzahl 2024 führt zu einer Rückzahlungsverpflichtung des Ausbildungsfonds an die Krankenhäuser, welche dieser nur bei ausreichender Liquidität nachkommen kann.

Zu beachten ist, dass bei teilstationären Krankenhausbehandlungen, die mit tagesbezogenen Entgelten vergütet werden, ein Ausbildungszuschlag je Quartal abzurechnen ist.

Frage 5 und Anlagen 1.1 bis 3: Von allen ausbildenden Krankenhäusern zu beantworten

5. Ausbildungsbudget 2022/ Budgetausgleich 2020 Besonderheiten

Bitte teilen Sie der BWKG-Geschäftsstelle mit, falls in den individuellen Budgetverhandlungen 2023 von den Annahmen, die bei der Ermittlung der Ausbildungsfondsanzahlungen für Ihr Krankenhaus zugrunde gelegt wurden (Finanzierungsbeträge, Platz-/Schülerzahlen, Berechnungsmethode Schulbudget oder Aufnahme der Ausbildungstätigkeit ab 2023), abgewichen wurde.

Anlage 1.1 - Angaben zur Ausbildungsstätte (für das Jahr 2024)

Die in der „Anlage 1.1“ abgefragten Daten zum jeweiligen Ausbildungsstättentyp werden von der BWKG-Geschäftsstelle zur Planung der Ausbildungsbudgets 2024 und als Grundlage für die Verhandlungen auf Landesebene über die vorläufigen Schulbudgets 2024 benötigt. **Die im Ausbildungsfonds für 2023 hinterlegten Angaben sind nachrichtlich mit einem (X) gekennzeichnet; diese dienen der Orientierung für die aktuelle Eingabe.**

Anhand dieser Angaben kann nachvollzogen werden, wie Krankenhäuser im Rahmen der Ausbildung miteinander kooperieren (Typ 3, 5.1 und 5.2). Das ist insbesondere für den Fall der Weitergabe des Schulbudgets an ein kooperierendes Krankenhaus relevant: Sofern Kooperationen bestehen, wird zusätzlich abgefragt, welches Krankenhaus das **Budget für die Ausbildungsstätte** aus dem Ausbildungsfonds ausgezahlt bekommt.

Wenn im Jahr 2024 keine Ausbildung mehr (bspw. in der Kranken- oder Kinderkrankenpflege) stattfindet, ist entsprechend in diesem Ausbildungsgang kein Häkchen mehr zu setzen.

Bei **Typ 1** „Ausbildungsstätte am eigenen Krankenhaus, in der nur eigene Azubis ausgebildet werden“ ist der/sind die in 2024 vorgehaltenen Ausbildungsgänge auszuwählen.

Bei **Typ 3** „Ausbildungsstätte am eigenen Krankenhaus, in der auch fremde Azubis ausgebildet werden“ ist pro Ausbildungsgang für das Jahr 2024 anzugeben, aus welchem Krankenhaus die fremden Azubis stammen. Hierfür sind die im jeweiligen Ausbildungsgang kooperierenden Krankenhäuser aus der sich beim Anklicken des Feldes öffnenden Liste auszuwählen.

Wenn auch das **Schulbudget** für die vom Kooperationspartner entsandten Azubis an das eigene Krankenhaus ausgezahlt werden soll, ist dies je Ausbildungsgang und Kooperationspartner durch Ankreuzen anzugeben. Bei Leerlassen des Feldes ist automatisch das kooperierende Krankenhaus Bezieher des **Schulbudgets**.

Die Auswahl **Typ 5** „Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund: Die Schule wird von einem Dritten betrieben“ ist in zwei Typen unterteilt:

- **Typ 5.1** „Eigene Azubis besuchen den theoretischen Unterricht in einer Schule, die an einem anderen Krankenhaus angegliedert ist“. Die Ausbildungsstätte Typ 5.1 wird von einem Krankenhaus getragen.
- **Typ 5.2** „Eigene Azubis besuchen den theoretischen Unterricht an einer Schule, die z. B. von einer GmbH betrieben wird“. Die Ausbildungsstätte Typ 5.2 von mehreren Krankenhäusern gemeinschaftlich getragen.

Bei der Zuordnung zu Typ 5.1 oder 5.2 ist die Trägerschaft der Ausbildungsstätte entscheidend.

Bei **Typ 5.1**-Ausbildungs Kooperationen ist der betreffende Ausbildungsgang anzuklicken und in der sich daraufhin öffnenden Liste das im entsprechenden Ausbildungsgang im Jahr 2024 kooperierende Krankenhaus auszuwählen.

Wenn das **Schulbudget** für die vom eigenen Krankenhaus entsandten Azubis an den Kooperationspartner ausgezahlt werden soll, ist dies je Ausbildungsgang und Kooperationspartner durch Ankreuzen anzugeben. Bei Leerlassen dieses Feldes ist automatisch das eigene Krankenhaus Bezieher des **Schulbudgets**.

Bei **Typ 5.2**-Ausbildungs Kooperationen im Jahr 2024 ist nach Auswahl des Ausbildungsgangs die Ausbildungsstätte aus der Liste auszuwählen. Zusätzlich ist das Krankenhaus anzugeben, welches das **Schulbudget** erhält; üblicherweise ist das eigene Krankenhaus Bezieher des Schulbudgets für die von ihm entsandten Azubis.

Das Hebammenstudium (F1 Studierende gemäß Hebammenreformgesetz) ist als Kooperation Typ 5.2 angelegt: Die Hochschulen sind in einer Dropdown-Liste hinterlegt. Das Krankenhaus erhält immer das Budget für die praktische Ausbildung, die Hochschule wird übers Land finanziert. Die Auswahl hat insofern keine Auswirkung auf die Finanzierung, sondern nur eine nachrichtliche Funktion.

Neu mit aufgenommen wurden unter den Buchstaben H1, I1, und L1 die Ausbildungsgänge gemäß MT-Berufe-Gesetz, für Azubis, die ab dem 01.01.2023 ihre Ausbildung begonnen haben bzw. beginnen, anzugeben sind. Die bis zum 31.12.2022 begonnenen Ausbildungen sind in den Feldern H, I und L unter den bisherigen MTA-Berufen anzugeben.

Sofern die in Anlage 1.1 gestellten Fragen die Situation der Schule nicht umfassend abbilden, ist dies unter der Rubrik „Sonstige Angaben“ zu erläutern. Wenn die gemachten Angaben in der Anlage 1.1 zu Änderungen (Hinzunahme oder Wegfall eines Ausbildungsgangs, Änderung in den Kooperationsverhältnissen) gegenüber dem Vorjahr führen, sind diese im Textfeld „Abweichungen“ zu erläutern.

Anlage 1.2 - Angaben zu den gemäß § 2 Nr. 1a KHG staatlich anerkannten Ausbildungsstätten

Von den **Ausbildungsstättentypen 1 und 3** ist die Anzahl der gemäß § 2 Nr. 1a KHG staatlich anerkannten Ausbildungsplätze pro Ausbildungsgang anzugeben.

Von **Typ 5.2**-Ausbildungs Kooperationen ist die **Gesamtzahl der staatlich anerkannten Plätze der gemeinsam getragenen Ausbildungsstätte** (Ausbildungs-GmbH) anzugeben. Typ 5.1-Kooperationshäuser geben keine Schülerzahlen an.

Bitte geben Sie in den Textfeldern neben einem Ausbildungsgang an, falls Veränderungen bei der Anzahl der staatlich anerkannten Schulplätze absehbar sind (z. B. beantragte Erweiterung).

Anlage 2 - Angaben zur Ermittlung des Ausbildungsbudgetausgleichs 2022

Im Feld „in 2022 tatsächlich beschäftigte Schüler in Vollkräften (Jahresdurchschnitt)“ sind die im Jahr 2022 durchschnittlich beschäftigten **Schüler in Vollkräften** anzugeben. Es ist **keine** Umrechnung in examinierte Vollkräfte gemäß der in § 17a Abs. 1 KHG für die Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe vorgeschriebenen Anrechnungsschlüssel vorzunehmen, sondern eine Darstellung des Beschäftigungsumfangs/Jahr. Beispielrechnung: 1 Azubi in Teilzeit (auf 4 Jahre verlängerte Ausbildung = 75 %) ist ab Oktober in Ausbildung: 1 Azubi x 75 % Ausbildungsumfang / 12 x 3 Monate = 0,19 VK.

Es ist die Anzahl der Schüler anzugeben, für welche im Jahr 2022 eine Ausbildungsvergütung gezahlt wurde. Dementsprechend sind Schüler, die z. B. aufgrund einer Langzeiterkrankung aus der Ausbildungsvergütung herausfallen, für die entsprechenden Monate nicht zu berücksichtigen.

Für die Auszahlung des Ausbildungsbudgets an die ausbildenden Häuser findet ein jährlicher „Spitzausgleich“ auf Basis der Ist-Schüler-/Azubizahlen statt. Ende des Jahres 2023 wird der Ausgleich des Ausbildungsbudgets 2022 ermittelt. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Angaben in Anlage 2. Diese müssen dem Wirtschaftsprüfernachweis gemäß Anlage 5.3.1 (KHEntgG) bzw. 3.4 (BPfIV neue Fassung) der Budgetunterlagen 2023 entsprechen. Ein sich aus der Berechnung des Budgetausgleichs 2022 ergebender Anspruch an den Ausbildungsfonds bzw. eine Verpflichtung gegenüber dem Ausbildungsfonds aus dem Jahr 2022 wird mit dem krankenhausindividuellen Ausbildungsbudget 2024 verrechnet.

Für den Ausbildungsgang F1 Studierende gem. HebRefG werden zur Berechnung des Budgetausgleichs 2022 zusätzliche Angaben benötigt (siehe BWKG-Mitt. [839/2021](#), [284/2022](#), [338/2022](#)):

Umfang Praxisanleitung an der praktischen Ausbildung im Rahmen des Hebammenstudiums

Zur Zuordnung zur entsprechenden Pauschale 2022 für die praktische Ausbildung (mind. 15 %: 6.076,99 EUR; mind. 20 %: 7.218,47 EUR, mind. 25 %: 8.359,95 EUR) ist der Anteil der Praxisanleitung an der theoretischen Ausbildung gemäß den im Jahresabschlussprüfurnachweis testierten Daten anzugeben.

Wichtiger Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, dass bei einem Ausbildungsbeginn im Jahr 2021 (bspw. im Oktober 2021) in 2021 noch keine Praxisanleitung erbracht wurde, wenn die Studierende zu Beginn ihres Studiums in 2021 ausschließlich an der Hochschule war und daher keine Praxiseinsatzzeit hatte. In diesen Fall kann keine Praxisanleitung testiert werden.

Die Berechnung des Budgetausgleichs 2021 für diese Studierenden (ohne praktische Ausbildung in 2021) konnte nur auf Basis der 15 %-Praxisanleitungs-Pauschale erfolgen. Wenn ein höherer Anteil an Praxisanleitung im Jahr 2022 nachgewiesen wird, kann ein zweiter Budgetausgleich für 2021 in 2024 auf Basis des Testats über den in 2022 erbrachten Praxisanleitungsanteils an der praktischen Ausbildung erfolgen.

Organisation des Hebammenstudiums

Ob die Organisationspauschale (in 2022: 2.000 EUR) ausbezahlt wird, ist abhängig davon, ob für mindestens 7 Studierende „im Endausbau“ die Organisation der Ausbildung vollständig erbracht wird.

Die Frage danach, ob „für mindestens 7 Studierende über alle Ausbildungsjahre hinweg die Organisation der Ausbildung hinweg vollständig übernommen“ wird, ist mit „Ja“ zu beantworten, wenn bei einer Studiendauer von 3,5 Jahren mindestens 2 Hebammen-Studis pro Jahr verantwortlich zu betreuen sind und die Studienorganisation zu übernehmen ist. Dies soll für Krankenhäusern mit weniger als 2 Studis/Jahr einen Anreiz dazu bieten, die Organisation des Studiums von einem Kooperationskrankenhaus erbringen zu lassen, bei dem die Ausbildungsorganisation für eine entsprechend größere Anzahl an Studis erbracht wird (siehe BWKG-Mitteilung [839/2021](#) auf S. 6).

Beispiel 1: Das Krankenhaus hat pro Jahr 2 Studierende; nach 3,5 Jahren sind 7 Studierende am Krankenhaus. Das Krankenhaus erfüllt damit das Kriterium und trägt „Ja“ ein.

Beispiel 2: Das Krankenhaus hat 1 Studierende pro Jahr und übernimmt für ein anderes Krankenhaus die vollständige Organisation des Studiums von je einer Studierenden pro Jahr. Damit wird vom Krankenhaus für 2 Studierende pro Jahr die Organisation des Studiums übernommen; nach 3,5 Jahren Studiendauer übernimmt das Krankenhaus für mindestens 7 Studierende die Organisation des Studiums. Es gibt „Ja“ an.

Achtung: Abbrecher müssen zum Abzug gebracht werden und könnten die Erfüllung des Kriteriums gefährden, womit die Organisationspauschale (in 2022: 2.000 EUR) nicht zur Auszahlung kommen würde.

Wenn „ja“ angegeben wurde, ist im sich dann öffnenden Fenster die Anzahl an Hebammenstudierenden im Jahr 2022 in VK gemäß den im Jahresabschlussprüfurnachweis testierten Daten anzugeben, für die entsprechend die Ausbildungsorganisation übernommen wird. Als „Anzahl eigene und fremde Hebammenstudierende 2022 in VK, für die selbst die Organisation der Ausbildung vollumfänglich geleistet wird“ ist die Anzahl an Vollkräften anzugeben, die tatsächlich in 2022 in der Ausbildung sind.

Beispiel: Eine Hebammen-Studierende gem. HebRefG ab Oktober 2022 = 0,25 VK

Damit würde dem Ausbildungsbudget für die Organisation in 2022 eine anteilige Organisationspauschale in Höhe von 500 EUR aufgeschlagen, wenn die Frage nach den 7 Studierenden, für die über alle Ausbildungsjahre hinweg die Organisation vollumfänglich übernommen wird, mit „Ja“ beantwortet wird.

Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung von freiberuflich tätigen Hebammen / in von Hebammen geleiteten Einrichtungen

Auf Basis der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und der Verbände der von Hebammen geleiteten Einrichtungen (HgE) mit dem GKV-Spitzenverband geschlossenen Vereinbarung nach § 134 a Abs. 1d SGB V ist neben den Pauschalen zu außerklinischen Praxiseinsätzen bei freiberuflichen tätigen Hebammen und in HgE (6.600 EUR für einen 480 Stunden dauernden Praxiseinsatz) auch die Refinanzierung der Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung für diesen Empfängerkreis geregelt: Mit der **Pauschalvergütung für die Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung i.H.v. 9.730 EUR** sind sämtliche im Zusammenhang mit der Weiterqualifizierung entstehenden Kosten abgegolten.

Die Pauschale wird von der freiberuflich tätigen Hebamme/HgE mit dem für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums verantwortlichen Krankenhaus gem. § 15 HebG (verantwortliche Praxiseinrichtung, vPE) für die durch eine Weiterqualifizierungsbestätigung **nachgewiesene erfolgreich nach dem 01.03.2020 beendete Weiterqualifizierung** abgerechnet.

Zur **Abrechnung von Qualifizierungsmaßnahmen** (egal, aus welchem Jahr; es gibt keine Jahres-Zuordnung) von freiberuflich tätigen Hebammen bzw. in von Hebammen geleiteten Einrichtungen tätigen Hebammen zur Praxisanleitung ist der Link auszuwählen, über den eine separate Homepage bzw. Umfrage geöffnet wird. Hier ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Anmeldung mit denselben Zugangsdaten wie in der Umfrage zur Ausbildungsfinanzierung. Es erscheint ein Übersichts-Fenster, in dem die bisher eingegebenen Weiterqualifikations-Nachweise angezeigt werden (Stand heute dementsprechend leer).
2. **Neues Formular erstellen** auswählen: Es erscheint eine Maske zum Hochladen der (ersten) Weiterqualifizierungsbestätigung im PDF-Format und zur Eingabe von Angaben zur Identifikation der Praxisanleiterin inkl. Angabe des Abschlussdatums der Qualifikationsmaßnahme. Vor dem 01.03.2020 abgeschlossene Maßnahmen werden nicht akzeptiert: Diese sind von der Refinanzierung ausgeschlossen.
3. Zum Abschluss der Eingaben wählen Sie **Versenden**. Es erscheint das Übersichts-Fenster mit der soeben eingegebenen Weiterqualifizierungsbestätigung. Es kann die nächste Bestätigung angelegt werden oder die Seite geschlossen.

Die hochgeladenen Daten werden abgeglichen, um eine Doppelfinanzierung zu verhindern. Die Anzahl der validen Weiterqualifizierungsbestätigungen sind Basis der Refinanzierung. Eine abweichende Anzahl im Jahresabschlussprüfernachweis ist nicht finanzierungsrelevant.

Anlage 3 - Angaben zur Ermittlung des Ausbildungsbudgets 2024

Die Felder „voraussichtlich beschäftigte Schüler in Vollkräften (Jahresdurchschnitt)“ dienen sowohl der Ermittlung des „Ausbildungsbudget Ausbildungsstätten 2024“ (Schulbudget) wie auch des „Ausbildungsbudget Schüler 2024“ (Budget Ausbildungsmehrvergütung). Die Anzahl der jahresdurchschnittlichen Schüler ist in Vollkräften anzugeben (keine Umrechnung anhand eines Anrechnungsschlüssels!).

Auf Landesebene werden die vorläufigen Ausbildungsbudgets 2024 der ausbildenden Häuser vereinbart. Das Ausbildungsbudget des Krankenhauses setzt sich zusammen aus dem Schulbudget und dem Budget Ausbildungsmehrvergütung. Zur präziseren Berechnung des Schulbudgets 2024 sind neben der Anzahl der voraussichtlich im Jahr 2024 beschäftigten Azubis auch die im Jahr 2023 voraussichtlich beschäftigten Azubis (Stand: August/September 2023) anzugeben.

Bei Abweichungen von mehr als 10 Auszubildenden im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 ist der Grund für die Abweichung anzugeben. Hintergrund ist, dass bei der Berechnung der Schulbudgets die sogenannte **30 %-Regel** angewandt wird, der zufolge Veränderungen bei der Platzzahl in den Schulen im ersten Jahr der Veränderung – und damit von 2023 auf 2024 – nur zu 30 % budgetwirksam berücksichtigt werden, sofern es sich nicht um strukturelle Veränderungen handelt (gemäß § 3 Abs. 2 der Empfehlungsvereinbarung zur Ausbildungsfinanzierung in Baden-Württemberg vom 03.12.2015).

Spezielle Ausfüllhinweise bei Fusionen

Im Folgenden ist mit der Bezeichnung „übernehmendes Krankenhaus“ das Krankenhaus gemeint, über welches die Einzahlungen an und ggf. auch die Auszahlungen aus dem Ausbildungsfonds ab 2023 bzw. ab 2024 erfolgen. Das „übernommene Krankenhaus“ ist der Fusionspartner, dessen Einzahlungen an und ggf. Auszahlungen aus dem Ausbildungsfonds eingestellt werden.

Das übernehmende und das übernommene Krankenhaus müssen grundsätzlich jeweils ein separates Formular ausfüllen.

Sowohl das „übernommene“ als auch das „übernehmende“ Krankenhaus nennen bitte den jeweiligen Fusionspartner und das Datum der Fusion sowie etwaige weitere für die Ausbildungsfinanzierung relevante Angaben in dem Textfeld.

Teilen Sie der BWKG-Geschäftsstelle unbedingt zusätzlich per E-Mail mit, wenn eine Fusion zu beachten ist.

Fusionen: Ausfüllhinweise Fallzahlen

Unter dem Punkt „2. Ist-Fallzahl 2020 zur Ermittlung des endgültigen Einzahlerausgleichs 2020“ geben die Krankenhäuser **ihre jeweiligen Ist-Fallzahlen 2020** an. Die Ist-Fallzahlen 2020 der Fusionspartner dürfen **nicht** saldiert werden.

Unter „4. Schätzung Fallzahlen zur Ermittlung des landesweiten Ausbildungszuschlags 2024“ wird die Fallzahlprognose für 2024 abgefragt. Dabei gelten für die beiden nachfolgenden Varianten unterschiedliche Bestimmungen:

- **Fusion zum 01.01.2023:** Die Fallzahl 2023 beinhaltet beim übernehmenden Krankenhaus die Fallzahl des übernommenen Krankenhauses. Das übernommene Krankenhaus gibt für 2023 eine Fallzahl von „0“ an. Für 2024 gibt es beim übernommenen Krankenhaus keine Fälle mehr, daher ebenfalls „0“.
- **Fusion zum 01.01.2024:** Die Fallzahl 2024 beinhaltet beim übernehmenden Krankenhaus die Fallzahl des übernommenen Krankenhauses. Beim übernommenen Krankenhaus ist für 2024 eine Fallzahl von „0“ anzugeben.

Fusionen: Ausfüllhinweise Budgetausgleich 2022/Ausbildungsbudget 2024

In „**Anlage 1.1 – Angaben zur Ausbildungsstätte (für das Jahr 2024)**“ macht das übernommene Krankenhaus keine Angaben mehr; die Anlage 1.1 betrifft Ausbildung im Jahr 2024. Da in 2024 im übernommenen Krankenhaus keine Ausbildungstätigkeit mehr erfolgt, sind hier keine Angaben mehr zu machen.

In „**Anlage 2 – Angaben zur Ermittlung des Ausbildungsbudgetausgleichs 2022**“ sind die jeweiligen Ist-Ausbildungsplätze (Azubis) und die Ist-Schülerzahl (Schulplätze) von jedem Fusionspartner getrennt anzugeben. Auf dieser Basis werden die Budgetausgleiche 2022 für die Krankenhäuser jeweils separat ermittelt und in der Regel von der BWKG-Geschäftsstelle mit dem Budget 2024 des übernehmenden Krankenhauses verrechnet.

In „**Anlage 3 – Angaben zur Ermittlung des Ausbildungsbudgets 2024**“ gibt das übernehmende Krankenhaus zusätzlich zu seinen eigenen voraussichtlich in 2024 jahresdurchschnittlich beschäftigten Schülern und besetzten Ausbildungsplätzen die Schüler und Plätze des übernommenen Hauses an. Beim übernommenen Krankenhaus werden diese Angaben aufgrund der in der Anlage 1.1 nicht gemachten Angaben nicht mehr abgefragt.